



Vertrag betreffend Leistungsauftrag für die Wasserversorgung

(vom 25. August 2015)

Vertrag

betreffend Leistungsauftrag für die Wasserversorgung

zwischen

der **Gemeinde Hedingen**, vertreten durch den Gemeinderat,
nachfolgend als "Gemeinde" bezeichnet,
Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen

und

der **Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen**,
nachfolgend als "WVGH" oder "Versorgungsunternehmen" bezeichnet,
Schachenweg 12, 8908 Hedingen

Die 1894 gegründete Wasserversorgungs- Genossenschaft Hedingen, eine rein private Genossenschaft im Sinn von Art. 828 OR, hat seit jeher unabhängig von der Gemeinde die Wasserversorgung im kommunalen Versorgungsgebiet betrieben. Die Genossenschaft erfüllt ihre Aufgabe nicht gewinnorientiert und betreibt das Unternehmen auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage.

Präambel

Um den Vorgaben des kantonalen Rechts zu genügen, hat die Gemeinde ein entsprechendes Rechtsverhältnis mit dem privaten Versorgungsunternehmen zu begründen (Art. 98 Abs. 3 KV, § 28 Abs. 1 Wasserwirtschaftsgesetz WWG). In diesem Sinn erteilt die Gemeinde Hedingen, gestützt auf Art. 49a der Gemeindeordnung der Gemeinde Hedingen sowie auf die kommunale Verordnung über die Wasserversorgung vom 11. Dezember 2014 (nachfolgend als "Verordnung" bezeichnet), dem Versorgungsunternehmen einen Leistungsauftrag gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

Art. 1

¹ Die Gemeinde beauftragt die WVGH, im Versorgungsgebiet Hedingen die Wasserversorgung sicherzustellen.

² Die Gemeinde erteilt der WVGH das Recht und die Pflicht, im Rahmen ihrer Aufgaben hoheitlich zu handeln und die erforderlichen Verfügungen gegenüber den Bezüglern zu erlassen, namentlich betreffend Erschliessungsbeiträge, Anschlusspflicht, Anschluss- und Benutzungsgebühren.

³ Die Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus der Verordnung sowie aus dem vorliegenden Vertrag.

⁴ Die Erteilung des Leistungsauftrags erfolgt unentgeltlich.

Auftrag

Art. 2

¹ Das Auftragsverhältnis beginnt am 1. August 2015 und endet am 31. Juli 2055.

² Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Beendigung gemäss Art. 6 der Verordnung.

³ Soll das Auftragsverhältnis verlängert oder durch einen neuen Leistungsauftrag abgelöst werden, nehmen die Parteien frühzeitig im Voraus entsprechende Verhandlungen auf. Eine Nichtverlängerung des Auftragsverhältnisses ist beidseitig fünf Jahre im Voraus bekanntzugeben.

Auftragsdauer

Art. 3

Ohne Zustimmung der Gemeinde sind insbesondere die Umwandlung der Rechtsform und die Fusion mit anderen Wasserversorgungs-Gesellschaften nicht zulässig.

Rechtliche Veränderungen auf Seiten des Versorgungsunternehmens

Art. 4

Die WVGH kann, unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbständigkeit, mit einer Gruppenwasserversorgung zusammen arbeiten und Verträge abschliessen, wenn dies der Erfüllung ihrer Pflichten dienlich ist.

**Gruppenwasser-
versorgung**

Art. 5

Die WVGH hat gemäss Art. 35 Abs. 2 BV die Grundrechte der Bezüger zu wahren und zu beachten.

**Grundrechtsbin-
dung**

Art. 6

Die WVGH liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

**Umfang und
Garantie der
Wasserlieferung**

Art. 7

¹ Das Versorgungsunternehmen kann Abgaben gemäss Artikel 24 bis 31 der Verordnung erheben.

**Abgaben, Tarife
und Bezug**

Art. 8

Das Versorgungsunternehmen regelt das Rechtsverhältnis zu den Grundeigentümern und den Bezügern, soweit erforderlich, durch Verfügung.

Verfügungen

Art. 9

¹ Das Versorgungsunternehmen erlässt ein Reglement über die Wasserversorgung, welches die Umsetzung des Leistungsauftrags und das Verhältnis zu den Bezügern näher regelt, sowie eine Tarifordnung.

**Reglement und
Tarifordnung**

² Das Reglement und die Tarifordnung sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme einzureichen und nach § 68a Gemeindegesetz zu publizieren.

Art. 10

¹ Die Gemeinde stellt der WVGH die in ihrem Besitze befindlichen Werkleitungsdaten (Gesamtkataster) kostenlos zur Verfügung. Die WVGH ist verpflichtet, die Wasserleitung in einem numerischen Planwerk zu erheben, dieses stets entsprechend dem aktuellen Stand nachzuführen und die Daten der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Die Gemeinde stellt der WVGH die für die Gebührenerhebung notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung.

³ Die WVGH stellt der Gemeinde die Daten über die bezogenen Frischwassermengen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen des Datenschutzrechts.

Datenaustausch, Datenschutz

Art. 11

¹ Die WVGH hat das Recht, den gemeindeeigenen öffentlichen Grund im Versorgungsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und zugehörigen Einrichtungen (Schächten, Schiebern, Hydranten etc.) unentgeltlich zu nutzen.

² Die Ausführung der entsprechenden Bau- und Erneuerungsarbeiten bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Unter Vorbehalt dringlicher Fälle kann die Gemeinde verlangen, dass der Zeitpunkt der Arbeiten mit weiteren anstehenden Arbeiten im öffentlichen Grund koordiniert wird.

³ Wenn die Gemeinde ein Interesse nachweist, ist die WVGH verpflichtet, die bestehenden Leitungen auf eigene Kosten zu verlegen.

Benützung von öffentlichem Grund

⁴ Die Gemeinde wahrt die Interessen der WVGH gegenüber anderen Werken (z.B. Koordination der Leitungslage mit anderen Werken etc.).

Art. 12

¹ Muss die WVGH zur Erfüllung ihrer Aufgabe Grundstücke ausserhalb des öffentlichen Grundes beanspruchen, hat sie die erforderlichen Rechte (Durchleitungs-, Benutzungsrechte etc.) zu erwerben.

² Ist ein freihändiger Rechtserwerb nicht möglich, beantragt die WVGH dem Regierungsrat nach der Einholung einer Stellungnahme des Gemeinderats die Erteilung des Enteignungsrechts.

Art. 13

¹ Die WVGH stellt durch ein Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Wasserqualität dauerhaft den gesetzlichen Qualitätsanforderungen entspricht.

² Die WVGH ist zur Selbstkontrolle verpflichtet. Amtliche Kontrollen entbinden sie nicht von dieser Pflicht.

Art. 14

¹ Die WVGH ist für die strategische Planung der Wasserversorgung zuständig. Sie erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen). Sie trifft Vorkehrungen, um Störungen zu vermeiden bzw. wenn solche dennoch auftreten, möglichst rasch zu beseitigen.

² Die WVGH erhöht die Lieferzuverlässigkeit durch geeignete Verbindungsleitungen innerhalb ihres eigenen Anlagesystems und zu benachbarten Wasserversorgungen.

**Benützung von
privatem Grund**

**Qualitätssiche-
rung**

**Strategische
Planung der
Wasserversor-
gung und Trink-
wasserversor-
gung in Notlagen**

Art. 15

¹ Die WVGH erstellt Hydranten und andere Löschvorrichtungen nach den Vorgaben der kantonalen Gebäudeversicherung und des Kommandanten der Feuerwehr.

² Die Subventionen der Gebäudeversicherung sind an die WVGH weiterzugeben.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Feuerwehr die WVGH bei jedem grösserem Brandfall umgehend (via Pager oder Mobiltelefon) informiert, damit die Löschwasserreserve überwacht werden kann und rechtzeitig Massnahmen eingeleitet werden können.

⁴ Wasserbezug für Übungs- und Ernstfalleinsätze der Feuerwehr erfolgt unentgeltlich.

Löschvorrichtungen, Löschwasser

Art. 16

Den Wasserbezug für Laufbrunnen auf öffentlichem Grund entschädigt die Gemeinde dem Versorgungsunternehmen nach effektivem, gemessenem Verbrauch.

Laufbrunnen auf öffentlichem Grund

Art. 17

¹ Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei frühzeitig über (gesetzgeberische, planerische, bauliche etc.) Vorhaben, die auch für diese von wesentlicher Bedeutung sind, zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

² Die Parteien streben in allen Belangen einvernehmliche Lösungen an, die den Interessen beider Seiten angemessen Rechnung tragen.

Information, Konsultation, Kooperation

Art. 18

¹ Die der Gemeinde gemäss Art. 27 WWG obliegende Aufsicht über das Versorgungsunternehmen betrifft insbesondere alle sanitärischen, baulichen, betrieblichen und finanziellen Belange der Wasserversorgung.

² Der Gemeinderat legt Inhalt und Häufigkeit der Berichterstattung der WVGH fest und regelt im Einzelnen, wie er die Aufsicht wahrnehmen will.

³ Die WVGH gewährt der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen sowie Einsichts- und Zutrittsrechte.

⁴ Die WVGH stellt der Gemeinde jeweils den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnisnahme zu.

Aufsicht

Art. 19

Die Zuständigkeit und das Verfahren für Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Versorgungsunternehmen bestimmen sich nach dem Recht von Kanton und Bund.

Streiterledigung

Hedingen, 25. August 2015

Für die Wasserversorgung

Für die Gemeinde Hedingen

sig. Robert Pupikofer

sig. Theresia Meili

sig. Bertram Thurnherr

sig. Daniel Keibach

Robert Pupikofer
Präsident WVGH

Theresia Meili
Aktuarin

Bertram Thurnherr
Gemeindepräsident

Daniel Keibach
Gemeindeschreiber